

Sitzung vom 10. April 1991

1206. Interpellation

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 4. März 1991 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Das Büro "S", zur Hauptsache mit politisch motivierten Delikten befasst, wird von Stadt und Kanton Zürich gemeinsam geführt. Beschäftigt sind dort nämlich Angehörige beider Polizeikorps. Zusammengefasst wirft der Bericht der Untersuchungskommission des Gemeinderates der Stadt Zürich dem Regierungsrat bzw. Regierungsrat Hans Hofmann recht unverschlüsselt vor, er habe nicht nur bemerkenswert eilig nach Einsetzen der Zürcher PUK eine Trennung in sogenannte kantonale und kommunale Akten vorgenommen, sondern hernach auch jede echte Kooperation mit der PUK Zürich vermissen lassen.

Dies drängt zu folgenden Fragen:

1. Warum hatte es Regierungsrat Hans Hofmann so eilig, zwei Tage, nachdem der Zürcher Gemeinderat eine Untersuchungskommission eingesetzt hatte, die "kantonalen Akten" aus dem Büro "S" auszuschneiden? Nach welchen Kriterien nahm Regierungsrat Hans Hofmann diese Ausscheidung vor, und aufgrund welcher Rechtsgrundlage hielt er sich hiezu für berechtigt? Gibt es überhaupt in einer gemeinsam geführten Polizeiabteilung ausscheidbare "kantonale" und "kommunale" Akten? Wurde nicht die Gemeindeautonomie verletzt?
2. Heute betonen alle Behörden, gleich welcher Stufe, zur Aufklärung der Staatsschutzaffäre beitragen zu wollen. Welchen politischen Sinn machte es vor dieser Beteuerung, eine solche Aktenausscheidung vorzunehmen, welche die Arbeit der stadtzürcherischen Untersuchungskommission nicht nur unnötig erschwerte, war sie doch nicht mehr in der Lage, einen gesamthaften Einblick in die Tätigkeit des Büros "S" zu erhalten, sondern diese auch noch brüskierte? Warum nahm Regierungsrat Hans Hofmann nicht vor Vornahme einer das Büro "S" betreffenden Amtshandlung mit der Untersuchungskommission Kontakt auf und suchte nach einer einvernehmlichen Regelung? Warum gewährte Regierungsrat Hans Hofmann nicht, wie von der Untersuchungskommission vorgeschlagen, einer Viererdelegation Einsicht in die ausgeschiedenen "kantonalen" Akten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, der GPK Einsicht in alle "kantonalen Akten" des Büros "S" zu gewähren und damit die parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Kantonsrat hat am 12. März 1990 der GPK den Auftrag erteilt, die nachrichtendienstliche Tätigkeit der Kantonspolizei zu untersuchen. Um rechtliche Auseinandersetzungen um das Amtsgeheimnis zu vermeiden, nahm die GPK die Dienste einer aussenstehenden Vertrauensperson, a. O. Richter Dr. R. Frank, in Anspruch, dem sie ein Kommissionsmitglied, Kantonsrat W. Kramer, beordnete. Abklärungen und Berichte der beiden Beauftragten bildeten die Grundlage der Untersuchung der GPK. Diese Untersuchung umfasste nebst der Tätigkeit des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei auch jene der Sachbearbeiter "S" der Kriminalpolizei der Kantonspolizei.

Bei den Sachbearbeitern "S" der Kantonspolizei handelt es sich um Ermittlungsbeamte der Spezialabteilung 2, die einer ständigen gemischten Sachbearbeitergruppe im Sinne von

Art. 14 der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Zürich über die Ausübung der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes vom 22./29. Oktober 1970 angehören. Diese ständige gemischte Sachbearbeitergruppe "S" der Kriminalabteilungen von Kantons- und Stadtpolizei wurde 1975 gebildet, mit dem Auftrag, politisch motivierte Gewalttaten zu verfolgen und aufzuklären.

Gemischte Sachbearbeitergruppen werden zur fall- und sachbereichsbezogenen Förderung der Koordination und damit im Interesse einer effizienteren Ermittlungsarbeit geschaffen. Die Verantwortung für die Ermittlungstätigkeit und für die erstellten Rapporte bleibt dabei beim einzelnen Beamten und seinen Linienvorgesetzten, also beim betroffenen Polizeikorps.

Nachdem der Gemeinderat der Stadt Zürich am 9. Mai 1990 eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt und beauftragt hatte, die Tätigkeit des Kriminalkommissariats III der Stadtpolizei Zürich und der städtischen Sachbearbeiter der gemischten Sachbearbeitergruppe "S" zu untersuchen, ergab sich die Notwendigkeit, in der gemeinsamen Aktenablage der gemischten Sachbearbeitergruppe "S" die von der Kantonspolizei eingebrachten Unterlagen auszuscheiden, um die Verantwortlichkeiten klar abzugrenzen und Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden. Das betraf von der Kantonspolizei erstellte sowie nichtzürcherische Akten, wofür gegenüber der fremden Behörde allein die Kantonspolizei als Empfängerin die Verantwortung trug. Bei der Rücknahme von kantonalen Akten kann von einer Verletzung der Gemeindeautonomie schon deshalb keine Rede sein, weil damit weder in kommunale Befugnisse noch in die kommunale Aufgabenerfüllung eingegriffen wurde.

Das den Zugriff zu diesen Akten gewährleistende Arbeitsregister, geführt in Form konventioneller Karteikarten, wurde unverändert belassen, so dass jederzeit feststellbar war, was an kantonalen Akten zurückgenommen wurde. In dieses Arbeitsregister und in sämtliche von den städtischen Sachbearbeitern "S" erstellten Rapporte nahmen die Mitglieder der Untersuchungskommission des Gemeinderates unbeschränkten Einblick. Damit war diese Untersuchungskommission ungehindert in der Lage, die Tätigkeit der städtischen Sachbearbeiter der ständigen gemischten Arbeitsgruppe "S" der Kriminalpolizeiabteilungen von Kantons- und Stadtpolizei zu untersuchen und damit ihren Auftrag zu erfüllen.

Der Untersuchungskommission des Gemeinderates Zürich ist auf ihr Ersuchen die Einsichtnahme in kantonale Akten in Aussicht gestellt worden, sofern sie im Sinne der mit der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates getroffenen Regelung ein bestimmtes Kommissionsmitglied abgeordnet hätte. Die Untersuchungskommission des Gemeinderates ist darauf nicht eingetreten. Dieses Angebot hätte es der Kommission durchaus ermöglicht, sich "ein Bild davon zu machen, ob die ausgeschiedenen Akten tatsächlich als kantonale Akten anzusprechen sind", wie sie es mit Schreiben vom 8. Oktober 1990 als ihren Wunsch dargestellt hatte. Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Polizeidirektor der städtischen Untersuchungskommission zur Klärung von Einzelfällen auch die Mithilfe von Dr. R. Frank und Kantonsrat W. Kramer offeriert hat. Auch auf dieses Angebot ging die Untersuchungskommission nicht ein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 10. April 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller